Entwurf 24.04.2012

S T A T U T E N

der

Spital Davos AG

mit Sitz in Davos

I.	**Firma, Sitz und Zweck**		**3**
	Art. 1	Firma und Sitz	3
	Art. 2	Zweck	3
II.	**Aktienkapital und Aktien**		**3**
	Art. 3	Aktienkapital	3
	Art. 4	Aktien	3
	Art. 5	Aktienbuch	3
	Art. 6	Übertragung und Vinkulierung	4
	Art. 7	Umwandlung und Zerlegung von Aktien	5
	Art. 8	Bezugsrechte	5
III.	**Organisation**		**5**
	A. Aufbau		***5***
	Art. 9	Organe	5
	B. Die Generalversammlung		***5***
	Art. 10	Befugnisse	5
	Art. 11	Recht zur Einberufung	6
	Art. 12	Form der Einberufung	6
	Art. 13	Universalversammlung	6
	Art. 14	Vorsitz und Protokoll	7
	Art. 15	Stimmrecht und Vertretung	7
	Art. 16	Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates	7
	Art. 17	Beschlussfähigkeit	7
	Art. 18	Beschlussfassung und Wahlen	7
	Art. 19	Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre	8
	Art. 20	Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung	8
	C. Der Verwaltungsrat		***8***
	Art. 21	Zusammensetzung	8
	Art. 22	Konstituierung	9
	Art. 23	Aufgaben und Entschädigung	9
	Art. 24	Einberufung und Beschlussfassung	9
	Art. 25	Delegation und Ausschüsse	10
	Art. 26	Protokoll	10
	Art. 27	Recht auf Auskunft und Einsicht	10
	D. Die Revisionsstelle		***11***
	Art. 28	Wahl und Amtsdauer	11
	Art. 29	Aufgaben, Pflichten und Anforderungen	11
IV.	**Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes**		**11**
	Art. 30	Jahresrechnung	11
	Art. 31	Verwendung des Jahresgewinnes	11
V.	**Schlussbestimmungen**		**11**
	Art. 32	Auflösung und Liquidation	11
	Art. 33	Mitteilungen und Bekanntmachungen	12

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Spital Davos AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Der Sitz der Gesellschaft ist in Davos.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt (als kapital- und stimmenmässig von der Gemeinde Davos beherrschtes Unternehmen) den Betrieb des Spitals Davos zur Erfüllung von Aufgaben der medizinischen Versorgung, insbesondere der Grundversorgung, des Betriebs einer Einrichtung zur Langzeitpflege (Pflegeheim), einer Spitex, eines Rettungsdienstes sowie einer Notfallstation gemäss Leistungsaufträgen und Vorgaben der auf die Gesellschaft anwendbaren Gesundheits- und Spitalgesetzgebung. Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen in diesen Bereichen erbringen. Die Gesellschaft kann sodann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die mit ihrem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder die geeignet sind, diesen zu fördern. Sie kann namentlich Zweigniederlassungen errichten, Gesellschaften gründen, erwerben, sich mit solchen zusammenschliessen oder daran beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann Grundstücke und Anlagen erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'000'000.00 und ist eingeteilt in 1'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der Gemeinde Davos den Betrieb des Spitals Davos samt den betriebsnotwendigen Bauten im Baurecht gemäss Sacheinlagevertrag vom 1. Juni 2012 und Bilanz per 1. Januar 2012 sowie Baurechtsvertrag vom 1. Juni 2012, wonach die übernommenen Aktiven CHF 47'180'817.98 und die übernommenen Passiven CHF 23'067'864.15 betragen zum Preis von CHF 24'112'953.83, wofür der Gemeinde Davos 1'000'000 als vollständig liberiert geltende Namenaktien zu je CHF 1.00 nominal ausgegeben werden.

Art. 4 Aktien

Anstelle von einzelnen Aktien können Aktienzertifikate über mehre Aktien ausgestellt werden. Aktien und Zertifikate sind durch ein Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den Aktionären anstelle von Wertpapieren einfache Beweisurkunden über ihre Beteiligung auszustellen.

Art. 5 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle

Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Zehn Tage vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag nimmt die Gesellschaft keine Eintragungen in das Aktienbuch vor.

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 6 Übertragung und Vinkulierung

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zur Nutzniessung erfolgt durch Indossament (Unterschrift) auf dem Aktientitel oder Zertifikat und Besitzübertragung. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien zu Eigentum oder zur Nutzniessung durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern:

1. Wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.
2. Wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird.
3. Wenn durch die Veräusserung der Aktien die weitere Verfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Art. 2 dieser Statuten gefährdet würde.
4. Wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit unter kapital- und stimmenmässiger Kontrolle der Gemeinde Davos gefährdet werden könnte, insbesondere wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung der Gesellschaft auf eine andere juristische Person oder die Eingliederung der Gesellschaft in einen (anderen) Konzern bewirken würde.
5. Wenn der Erwerber mit den neu erworbenen Aktien die Limite von 10 Prozent aller Namenaktien überschreiten würde. Als ein Aktionär gelten juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personengemeinschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Übertragungsbeschränkung, insbesondere als Syndikat vorgehen. Die Begrenzung auf 10 Prozent ist auch anwendbar im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind.
6. Wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass Ausnahmen von diesen Übertragungsbeschränkungen gestatten.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 7 Umwandlung und Zerlegung von Aktien

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 8 Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

III. Organisation

A. Aufbau

Art. 9 Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

B. Die Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten; vorbehalten bleiben Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 und 9;
2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und einer allfälligen Konzernrechnung;

6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Recht zur Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu. Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort im Inland statt.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis abgehalten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Im Falle der ordentlichen Generalversammlung haben diese Aktionäre ein Traktandierungsrecht, das schriftlich bis zwei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, ausgeübt werden muss.

Art. 12 Form der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Art. 33 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht (Jahresbericht des Verwaltungsrates und Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und der Revisionsbericht 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs nach Art. 727a Abs. 4 OR.

Art. 13 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Verwaltungsrates oder einen von der Generalversammlung ad hoc gewählten Tagespräsidenten geleitet.

Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und den oder die Stimmenzähler. Der Protokollführer und der oder die Stimmenzähler müssen nicht Aktionäre sein. Der Vorsitzende kann zugleich auch Protokollführer und Stimmenzähler sein.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hält die Angaben gemäss Art. 702 Abs. 2 OR fest.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 15 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Art. 16 Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Aktien vertreten sind..

Art. 18 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen; bei Wahlen entscheidet das Los.

Folgende Beschlüsse müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;

5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. Auflösung der Gesellschaft;
9. Fusionsbeschluss gemäss Art. 18 des Fusionsgesetzes (FusG), Spaltungsbeschluss gemäss Art. 43 FusG und Umwandlungsbeschluss gemäss Art. 64 FusG.

Auf Verlangen eines Aktionärs erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in geheimer Abstimmung. Die übrigen Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst. Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

Art. 19 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Art. 20 Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

C. Der Verwaltungsrat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden und die wieder wählbar sind. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 22 Konstituierung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, so konstituiert er sich selbst, indem er seinen Vizepräsidenten und Sekretär wählt. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 23 Aufgaben und Entschädigung

Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Festlegung der Strategie, und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
9. Feststellungsbeschlüsse bei Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Er hat überdies die folgenden Aufgaben:

10. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 25 Abs. 2);
11. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
12. Behandlung von Eintragungsgesuchen (vgl. Art. 5);
13. Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Art. 6;
14. Festlegung des Geschäftsjahres (vgl. Art. 30).

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt. Beschlüsse zur Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrats sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu unterbreiten.

Art. 24 Einberufung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal pro Quartal. Er wird durch seinen Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, unter schriftlicher Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat in der Regel mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstage zu erfolgen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können in dringenden Fällen Beschlüsse gefasst werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann höhere Beschlussfassungsquoren einführen. Diese müssen in einem Reglement festgehalten werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (durch Brief, Telefax oder E-Mail) zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung zu übernehmen.

Art. 25 Delegation und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung, die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte (Direktoren oder Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest und sorgt für eine angemessene Berichterstattung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen an den Verwaltungsrat.

Art. 26 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 27 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

D. Die Revisionsstelle

Art. 28 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Das Amt beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 29 Aufgaben, Pflichten und Anforderungen

Für die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle sowie die Anforderungen an die Revisionsstelle und die mit der Revision befassten Personen, einschliesslich der Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Befähigung, sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend, insbesondere Art. 727 ff. OR und die Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG).

IV. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 30 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen.

Art. 31 Verwendung des Jahresgewinnes

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann. Zu respektieren sind insbesondere der Gesellschaftszweck gemäss Art. 2 sowie die einschlägigen Bestimmungen der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung. Vorbehalten bleibt sodann Absatz 3 hiernach.

Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, welche eine angemessene Verzinsung des liberierten Aktienkapitals übersteigen. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR durchzuführen.

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in im Kanton Graubünden zugewendet.

Art. 33 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen im Falle von Art. 12 an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse durch Brief oder E-Mail. In allen anderen Fällen können die Mitteilungen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan erfolgen. Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

Davos, den 1. Juni 2012

Für die Gründerin:

.....